Beitragsordnung des FC Kempten e.V.

§ 1 Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung erfolgen per Vorstandsbeschluss, Änderungen der Beitragsstaffeln und -höhen per Beschluss der Mitgliederversammlung. Für Anliegen der Mitglieder steht die E-Mail-Adresse mitglieder@fc-kempten.de zur Verfügung.

§ 2 Jahresbeiträge

(1) Der Jahres-Grundbeitrag ist folgendermaßen gestaffelt:

Kinder (unter 13 Jahre)	79 EUR
Kinder und Jugendliche (13 bis einschl. 17 Jahre)	94 EUR
Erwachsene (ab 18 Jahre)	109 EUR
Seniorinnen und Senioren (ab 65 Jahre)	99 EUR
Inklusionsteam	34 EUR

Als Stichtag für die Höhe des relevanten Beitrags gilt der 30.06. des jeweiligen Beitragsjahres.

(2) Für Mitglieder, bei denen bereits 1 Familienangehöriger Vereinsmitglied ist, reduziert sich der Grundbeitrag um 50%. Mitglieder, bei denen bereits 2 oder mehr Familienangehörige Vereinsmitglied sind, sind vom Grundbeitrag befreit. Die Ermittlung des Familienbeitrags erfolgt absteigend nach Alter. Die Familienangehörigen müssen bei Beantragung der Mitgliedschaft mit Namen und Geburtsdatum angegeben werden.

(3) Für aktive Mitglieder (Teilnahme am Trainingsbetrieb) wird ein jährlicher Zusatzbeitrag in folgender Höhe erhoben:

in den Jugendmannschaften U8 bis U19	75 EUR
in den Herren- und Frauenmannschaften	40 EUR

(4) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder aus besonderem Anlass befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und die Notwendigkeit durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden (z.B. fehlendes oder niedriges Einkommen).

§3 Aufnahmegebühr

(1) Die Aufnahmegebühr beträgt 40 EUR je Mitglied.

§ 4 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Eine Abweichung davon ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. März des jeweiligen Jahres eingezogen bzw. in Rechnung gestellt. Bei Rechnungsstellung ist der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird dies versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des Mitglieds.

§ 5 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung 1 Monat im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung per Post oder per E-Mail. Zahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht, so kann gemäß § 5 der Satzung der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.